

## Sitzung des Gemeinderates vom 05. Juli 2023

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
NOEL Stéphan, SARLETTE Nadia, LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffen;  
SERVATY Charles, HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José,  
HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef,  
DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, RAUW-HERBRAND  
Karla, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.  
**Fehlten entschuldigt:** KERSTGES Michelle, REUTER-GEHLEN Ursula,  
Ratsmitglieder.

---

### TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 31.05.2023.
  2. Kassenkontrolle 01/2023 und 02/2023
  3. Annahme der Betriebskosten der Wasserversorgung für das Rechnungsjahr 2022. Festlegung des TKV und des Wasserpreises zum 01.01.2024.
  4. Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sportvereine.
  5. Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die kulturellen Vereine.
  6. Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken.
  7. Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen.
  8. Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Behindertensportklubs.
  9. Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Verkehrsvereine der Gemeinde.
  10. Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Vereinigungen wirtschaftlicher, gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung.
  11. Gutachten zur Rechnung 2022 der protestantischen Kirchengemeinde.
  12. Genehmigung der Vereinbarung über den Beitritt zur zentralen Beschaffungsstelle des Föderalen Öffentlichen Dienstes (FÖD) Inneres für die Benutzung der Plattform "BE-Alert" des FÖD Inneres für die Alarmierung und Information der Bevölkerung.
  13. Festlegung eines Kautionsystems für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder Fotoberichten im Rahmen von Städtebaugenehmigungen.
  14. Prinzipieller Beschluss über den Erwerb einer Garage mit Grund und Boden, zu entnehmen aus der Parzelle katastriert Gemarkung 5, Nidrum, Flur D, Nr. 174p, zwecks Realisierung des Projektes "Dorfplatz" Nidrum.
  15. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf der Gemeindeparzelle katastriert Gemarkung 1, Bütgenbach, Flur E, Nr. 171L. Antrag des Unternehmens LERN APPREND Gen.m.b.H.
  16. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Bütgenbach, Ecke Seestraße und Wirtzfelder Weg, an den Anlieger STEFFENS Marc
  17. Genehmigung der Bedingungen zum Verkauf der Gemeindebaustelle in Elsenborn, Steffesgasse.
  18. Festlegung einer neuen Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, die von anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach befinden.
  19. Bezeichnung eines Vertreters für den Begleitausschuss Streetwork betreffend die Jugendarbeit.
  20. Genehmigung einer Anpassung des Verwaltungsstatuts und des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals.
- 

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 31.05.2023

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 31.05.2023 wird mit 12 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen (Herr HECK, Herr VELZ, Frau SARLETTE) angenommen.

## **2° Kassenkontrolle 01/2023 und 02/2023**

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 1. und 2. Quartals 2023, wobei die Kassenprüfung des 2. Quartals gleichzeitig die Endabrechnung der Geschäftsführung des Finanzdirektors zum 30.06.2023 gemäß Artikel 107 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 darstellt.

## **3° Annahme der Betriebskosten der Wasserversorgung für das Rechnungsjahr 2022. Festlegung des TKV und des Wasserpreises zum 01.01.2024.**

### **a. Festlegung des TKV**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch darstellt;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalregierung vom 14.07.2005, in Abänderung des Erlasses vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch und die Festlegung eines einheitlichen Kontenplans;

Aufgrund der allgemeinen Regelung vom 31.07.2007 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Nach Durchsicht der vorliegenden Aufstellung aller Kosten der Wasserförderung und der -verteilung auf Grundlage der Rechnung des Jahres 2022 und anhand analytischer Betriebskonten der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes;

In Erwägung, dass sich der tatsächliche Gesamtkostenpreis der Wasserverteilung demnach auf 750.618,76 € beläuft;

In Anbetracht, dass sich der, bei einem Gesamtverbrauch von 256.124 Einheiten, ermittelte neue TKV auf 2,9307 €/m<sup>3</sup> beläuft;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Die vorliegende analytische Betriebsrechnung der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes für das Rechnungsjahr 2022 mit einem tatsächlichen Gesamtkostenpreis der Wasserverteilung von 750.618,76 € wird genehmigt.

Der aus der Abrechnung mit 256.124 Verbrauchseinheiten resultierende tatsächliche Kostenpreis für die Versorgung beträgt demnach 2,9307 €/m<sup>3</sup> und wird hiermit angenommen.

**Artikel 2:** Gegenwärtiger Beschluss ergeht zwecks Gutachten an das Wasserkontrollkomitee und zur Genehmigung an das Wirtschaftsministerium beim ÖDW.

Abschrift hiervon ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **b. Festlegung des Wasserpreises zum 01.01.2024**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch darstellt;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalregierung vom 14.07.2005, in Abänderung des Erlasses vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch und die Festlegung eines einheitlichen Kontenplans;

Aufgrund der allgemeinen Regelung vom 31.07.2007 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund seines heutigen Beschlusses, womit die analytische Betriebsrechnung der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes für das Rechnungsjahr 2022 mit einem tatsächlichen Gesamtkostenpreis der Wasserverteilung von 750.618,76 € genehmigt wurde;

In Erwägung, dass der aus der Abrechnung mit 256.124 Verbrauchseinheiten resultierende tatsächliche Kostenpreis für die Versorgung in Höhe von 2,9307 €/m<sup>3</sup> durch heutigen Beschluss des Gemeinderates angenommen wurde;

In Anbetracht, dass demnach der Wasserpreis zum 1. Januar 2024 auf 2,9307 €/m<sup>3</sup> festgelegt werden sollte;

In Anbetracht, dass aufgrund einer Mehrjahresplanung die Entwicklung des TKV für die kommenden 5 Jahre errechnet werden sollte;

In Anbetracht, dass dem Wirtschaftsministerium beim ÖDW dieser Wasserpreis mitgeteilt wird;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Der Wasserpreis ab dem 01.01.2024 wird auf 2,9307 €/m<sup>3</sup> festgelegt.

**Artikel 2:** Die Entwicklung des TKV wird aufgrund einer Mehrjahresplanung für die kommenden Jahre wie folgt errechnet:

**2025: 3,1146 €/m<sup>3</sup>, 2026: 3,1623 €/m<sup>3</sup>, 2027: 3,2280 €/m<sup>3</sup>, 2028: 3,4280 €/m<sup>3</sup> und 2029: 3,6064 €/m<sup>3</sup>.**

**Artikel 3:** Gegenwärtiger Beschluss ergeht zwecks Gutachten an das Wasserkontrollkomitee und zur Genehmigung an das Wirtschaftsministerium beim ÖDW.

Abschrift hiervon ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

#### **4° Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sportvereine**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Sportvereine auf dem Gebiet der Gemeinde anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2023;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 56.098,08 € an die Sportvereine verteilt würden;

Aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des Ausschusses für Sport, Kultur, Jugend, Senioren, Familie, Gesundheit und Soziales des Gemeinderates vom 21.06.2023;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 764/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 177 ff. über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die Auszahlung der nachstehend aufgeführten Funktionszuschüsse für das Jahr 2023 an Sportvereine der Gemeinde wird genehmigt:

<b>Name des Sportvereins</b>	<b>Zuschuss 2023</b>
Kgl. Turnverein 1912 Bütgenbach	3.833,58 €
Turnverein Elsenborn 1968	5.111,44 €
Kgl. Turnverein "Frisch Auf" Nidrum	5.111,44 €
Kgl. Turnverein 1928 Weywertz	5.111,44 €
FC Bütgenbach	4.089,15 €
KFC Weywertz VoG	4.089,15 €
USFC Elsenborn	3.066,87 €
Kgl. Schützenverein "St. Hubertus" Elsenborn 1924 VoG	958,40 €
Kgl. Schützenverein "St. Michael" Nidrum	766,72 €
SC Bütgenbach	3.066,87 €
Skiclub Elsenborn	2.300,15 €
Skiclub Weywertz	383,36 €
Tennisclub Bütgenbach	2.108,47 €
TTC Elsenborn	1.725,11 €
Shin Son Hapkido Elsenborn	1.725,11 €
Eifel Biker Bütgenbach	2.491,83 €
Hot Shoes Rock'n Roll Club Bütgenbach	4.089,15 €
Cordina Ballett	1.661,22 €
Reiterverein Bütgenbach und Umgebung	1.022,29 €
Royal Yacht Club de la Warche	1.150,07 €
Wanderclub Bütgenbach	766,72 €
Wanderfalken Weywertz VoG	1.277,86 €
AFC Nidrum	191,68 €
<b>TOTAL Sportvereine:</b>	<b>56.098,08 €</b>

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

##### **5° Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die kulturellen Vereine**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Kulturvereine auf dem Gebiet der Gemeinde anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2023;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 30.768,67 € an die Vereinigungen kultureller Zweckbestimmung verteilt würden;

Aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des Ausschusses für Sport, Kultur, Jugend, Senioren, Familie, Gesundheit und Soziales des Gemeinderates vom 21.06.2023;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 762/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 177 ff. über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die Auszahlung der nachstehend aufgeführten Funktionszuschüsse für das Jahr 2023 an Kulturvereine der Gemeinde wird genehmigt:

<b>Name des Kulturvereins</b>	<b>Zuschuss 2023</b>
-------------------------------	----------------------

Kgl. Musikverein "Burgklänge" Bütgenbach	2.944,37 €
Kgl. Musikverein "Eintracht" Nidrum	2.208,28 €
Kgl. Musikverein "Harmonie" Elsenborn	2.208,28 €
Kgl. Musikverein "Zur Alten Linde" Weywertz	3.312,42 €
Kgl. Kirchenchor "St. Cäcilia" Elsenborn	1.177,75 €
Kgl. Kirchenchor "St. Stefanus" Bütgenbach	883,31 €
Kirchenchor "St. Cäcilia" Nidrum	883,31 €
Sing- und Spielgemeinschaft "Frohsinn" Nidrum	1.766,62 €
Kgl. Spielmannszug Bütgenbach-Berg	883,31 €
Kgl. Tambourkorps Elsenborn 1929 VoG	2.061,06 €
Jugendor "Laulaja" Weywertz	2.208,28 €
Frauenchor "Chora Bella" Weywertz	1.104,14 €
Vokalensemble "Arnikas" Elsenborn	662,48 €
Eifeler Musikanten	1.324,97 €
Kindertheatergruppe Weywertz	1.987,45 €
Theatergruppe "St. Michael" Weywertz	441,66 €
Theaterverein "Krähenbühne" Elsenborn	662,48 €
Theaterverein "St. Stefanus" Bütgenbach	1.324,97 €
Berger Jugend	441,66 €
JGV "Blindgänger" Elsenborn	368,05 €
JGV "Die Quiquaker" Nidrum VoG	515,26 €
JGV "St. Michael" Weywertz	736,09 €
JGV Bütgenbach-Berg	662,48 €
<b>TOTAL kulturelle Vereine:</b>	<b>30.768,67 €</b>

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

## **6° Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 16.12.2015, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Bibliotheken auf dem Gebiet der Gemeinde anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 neu festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2023;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 16.967,67 € an die Bibliotheken verteilt würden;

In Erwägung, dass die Bibliothek Elsenborn die Bedingung der Anzahl Ausleihen, die für die Kategorie III bei 2.500 Einheiten liegt, in 2022 nicht erfüllt hat;

Aufgrund des Vorschlags des Ausschusses für Sport, Kultur, Jugend, Senioren, Familie, Gesundheit und Soziales des Gemeinderates vom 21.06.2023, der Bibliothek Elsenborn für 2023 ein weiteres „Gnadenjahr“ zu gewähren;

In Anbetracht, dass der Bibliothek Elsenborn mittels Einschreibebriefes mitgeteilt werden sollte, dass die Anzahl von mindestens 2.500 Ausleihen in 2024 erreicht werden muss, andernfalls der Gemeinderat, nach Anhörung der Bibliothek, über die Zurückstufung in eine niedrigere Kategorie entscheidet;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 767/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 177 ff. über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

**BESCHLIESST** einstimmig:

- die Auszahlung der nachstehend aufgeführten Funktionszuschüsse für das Jahr 2023 an Bibliotheken der Gemeinde wird genehmigt:

- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| a. Bibliothek Elsenborn:  | 3.992,38 € |
| b. Bibliothek Bütgenbach: | 3.992,38 € |

c. Bibliothek Nidrum:	1.730,06 €
d. Bibliothek Weywertz:	<u>7.252,85 €</u>
TOTAL Bibliotheken:	16.967,67 €

- der Bibliothek Elsenborn wird mittels Einschreibebriefes mitgeteilt, dass die Anzahl von mindestens 2.500 Ausleihen in 2024 erreicht werden muss und andernfalls der Gemeinderat, nach Anhörung der Bibliothek, über die Zurückstufung in eine niedrigere Kategorie entscheidet.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

## **7° Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.11.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen sowie an die Behindertensportklubs auf dem Gebiet der Gemeinde anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2023;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 3.209,40 € an die Freizeit- und Folklorevereinigungen verteilt würden;

Aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des Ausschusses für Sport, Kultur, Jugend, Senioren, Familie, Gesundheit und Soziales des Gemeinderates vom 21.06.2023;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 762/332-02 und 764/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 177 ff. über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

**BESCHLIESST** einstimmig:

- die Auszahlung der nachstehend aufgeführten Funktionszuschüsse für das Jahr 2023 an die Freizeit- und Folklorevereinigungen der Gemeinde wird genehmigt:

### a. Karnevalsvereine:

KKG Bütgenbach	2.161,56 €
Steeklöppler KG Weywertz	69,73 €
KV Küchelscheid-Leykaul	69,73 €
<u>TOTAL Karnevalsvereine</u>	<u>2.301,02 €</u>

### b. Freizeitvereinigungen:

Kgl. Kleintierzuchtverein Weywertz u. Umg.	908,38 €
--	----------

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

## **8° Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Behindertensportklubs**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.11.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen sowie an die Behindertensportklubs auf dem Gebiet der Gemeinde anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2023;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 8.082,78 € an die Behindertensportklubs verteilt würden;

Aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des Ausschusses für Sport, Kultur, Jugend, Senioren, Familie, Gesundheit und Soziales des Gemeinderates vom 21.06.2023;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 764/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177 ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- die Auszahlung der nachstehend aufgeführten Funktionszuschüsse für das Jahr 2023 an die Behindertensportklubs der Gemeinde wird genehmigt:

a. BSC Hohes Venn:	3.347,26 €
b. Behindertensportklub GDU Sekt. Tagesstätte:	1.388,26 €
c. Freundeskreis u. BSC der GDU Elsenborn:	<u>3.347,26 €</u>
TOTAL Behindertensportklubs:	8.082,78 €

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

## **9° Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Verkehrsvereine**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 17.12.2020, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an Verkehrsvereine auf dem Gebiet der Gemeinde festlegt;

Nach Durchsicht der eingegangenen Unterlagen des Verkehrsvereins Weywertz, des Verkehrsvereins Elsenborn-Nidrum und der Interessengemeinschaft Bütgenbach-Berg zur Rechtfertigung der Bezuschussungskriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 1.750,00 € an die Verkehrsvereine verteilt würden;

Aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des Ausschusses für Sport, Kultur, Jugend, Senioren, Familie, Gesundheit und Soziales des Gemeinderates vom 21.06.2023;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 561/332-03 vorgesehen sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 177 ff. über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die Auszahlung der nachstehend angeführten Funktionszuschüsse für das Jahr 2023 an die Verkehrsvereine auf dem Gebiet der Gemeinde wird genehmigt:

a. Verkehrsverein Weywertz VoG:	700,00 €
b. Verkehrsverein Elsenborn-Nidrum VoG:	350,00 €
c. IG Bütgenbach-Berg VoG	<u>700,00 €</u>
TOTAL Verkehrsvereine:	1.750,00 €

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

## **10° Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Vereinigungen wirtschaftlicher, gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung der Jahreszuschüsse im laufenden Rechnungsjahr 2023 an Vereinigungen wirtschaftlicher oder sozialer Ausrichtung;

In Anbetracht dessen, dass diese Funktionszuschüsse teils auf Konventionen mit den jeweiligen Organisationen basieren;

Aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des Finanzausschusses des Gemeinderates vom 24.05.2023;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung;

In Erwägung, dass vorgeschlagen wird die sechs Neuanträge ("Ostbelgienfestival", "Médecins sans frontières", "OXFAM/Erdbebenopfer", "STOPALZHEIMER", ASCF-Unterstützung Gehörlose" und "UNICEF-Ukrainische Kinder"), abzulehnen, da es keinen direkten Bezug zur Gemeinde Bütgenbach gibt bzw. keine Aktivität in der Gemeinde Bütgenbach geplant ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere aufgrund von Artikel 177 ff. über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- den in der nachstehenden Liste angeführten Vereinigungen wirtschaftlicher, gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung werden die angeführten Jahreszuschüsse für das Rechnungsjahr 2023 bewilligt:

<b>Haushalts- artikel</b>	<b>Name der Vereinigung</b>	<b>Zuschuss 2023</b>
104/332-01	Gemeinde- und Städteverband	5.784,24 €
334/332-02	Hunde in Not	50,00 €
334/332-02	Tierheim Schoppen (Konvention 0,44 €/ Einwohner, Index 01.2020)	2.787,16 €
351/332-02	Feuerwehr Büllingen	300,00 €
511/332-01	Beitrag SPI (1,24 €/Einwohner indexiert)	7.849,80 €
511/332-03	WFG (Konvention 1,15 €/Einwohner, Index 01.2014)	7.275,83 €
561/332-03	Tourismusagentur Ostbelgien	5.265,00 €
621/332-03	Frauen in Bewegung Bütgenbach	150,00 €
621/332-03	Frauen in Bewegung Weywertz	150,00 €
621/332-03	Frauen in Bewegung Elsenborn	150,00 €
621/332-03	Frauen in Bewegung Nidrum	150,00 €
621/332-03	Ländliche Gilde Bütgenbach-Elsenborn-Rocherath	95,00 €
621/332-03	Landwirtschaftlicher Betriebshilfsdienst Ardennen- Eifel	130,00 €
621/332-03	BNVS-Natagora	30,00 €
621/332-03	Kgl. Imkerverein St. Vith	25,00 €
640/332-01	Förderverein "Forst und Holz" (0,25 €/Einw. und 0,025 €/Hektar)	194,96 €
761/332-01	Jugendinformation Ostbelgien (vormals JIZ)	1.706,40 €
761/332-02	Offene Jugendarbeit Bütgenbach	5.688,00 €
761/332-02	KLJ Berg	150,00 €
761/332-02	KLJ Elsenborn	150,00 €
761/332-02	KLJ Bütgenbach	150,00 €
761/332-02	KLJ Weywertz	150,00 €
761/332-02	Sport- und Kulturgemeinschaft Nidrum (Unterhalt Spielplatz)	200,00 €
761/332-02	Dorfhaus Berg (Unterhalt Spielplatz)	200,00 €
761/332-02	Verkehrsverein Weywertz (Unterhalt Spielplatz)	200,00 €
762/332-02	Geschichtsverein "Zwischen Venn und Schneifel"	60,00 €
762/332-02	Kreative Werkstatt	300,00 €
762/332-02	Vereinigung für Kultur, Geschichte und Folklore Elsenborn	200,00 €
764/124-48	Triptique Ardennais	3.000,00 €
764/332-02	Lokaler Sportrat der Gemeinde	700,00 €
764/332-02	Medi-Pro Sport	150,00 €
767/332-02	Staatsarchiv Eupen	250,00 €
824/332-02	Beratung und Lebenshilfe (BTZ) (1,23 €/Einw.)	7.046,67 €
833/332-02	Unabhängige Vereinigung der Invaliden und Behinderten	100,00 €
833/332-02	Die Zukunft (Konvention, auf Defizit Vorjahr)	5.810,00 €
833/332-02	Perinatales Zentrum	50,00 €
833/332-02	Tagesstätte Meyerode	125,00 €
833/332-02	Begleitzentrum Griesdeck (Defizitbezuschung)	Abrechnung
834/332-02	Komitee Ausfahrt der Senioren Weywertz	140,00 €
834/332-02	Komitee Ausfahrt der Senioren Nidrum	140,00 €
834/332-02	Komitee Ausfahrt der Senioren Küchelscheid/ Leykaul	50,00 €
834/332-03	Bund der Pensionierten Bütgenbach	50,00 €
834/332-03	Bund der Pensionierten Nidrum	50,00 €



849/332-02	Telefonhilfe, Anonyme Lebenshilfe in der DG, VoE Eupen (0,05 €/Einwohner)	286,45 €
849/332-02	Landfrauenverband "Projekt Stundenblume"	200,00 €
849/332-02	Animationsgruppe "Seniorenheim Bütgenbach"	200,00 €
849/332-02	Fahr Mit (2021-2023) (0,19 €/Einwohner)	1.088,51 €
849/332-02	Fahr Mit "Projekt Mitfahrbank Ostbelgien"	1.000,00 €
871/332-02	Hilfe für Krebskranke im Süden Ostbelgien	200,00 €
871/332-03	Belgisches Rotes Kreuz Beitrag	250,00 €
871/332-03	Weiterbildung Sanitäter	Abrechnung
871/435-01	Rettungshubschrauber Spirit of St. Luc	500,00 €
871/435-01	Notarztdienst (Saldoaufteilung 70 % Gemeinden/30 % Klinik, 50 % Einwohner/50 % Einsätze)	Abrechnung
879/332-01	Flussvertrag Amel	3.691,66 €
930/123-48	Ländliche Entwicklung	7.061,86

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

### **11° Gutachten zur Rechnung 2022 der protestantischen Kirchengemeinde**

Der Rat erteilt der wie nachfolgend schließenden Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy - St. Vith für das Rechnungsjahr 2022 einstimmig ein günstiges Gutachten:

EINNAHMEN: 41.070,54 €  
 AUSGABEN: 33.923,83 €  
 Überschuss: 7.146,71 €.

### **12° Genehmigung der Vereinbarung über den Beitritt zur zentralen Beschaffungsstelle des Föderalen Öffentlichen Dienstes (FÖD) Inneres für die Benutzung der Plattform "BE-Alert" des FÖD Inneres für die Alarmierung und Information der Bevölkerung.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 30.07.2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.05.2019 über die Noteinsatzplanung und die Verwaltung von Notsituationen auf Gemeinde- und Provinzebene;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23.02.2018 über die Versendung einer kurzen Textnachricht bei drohender Gefahr oder schwerer Katastrophe;

In Erwägung, dass Behörden in Notsituationen in der Lage sein müssen, die Bürger so schnell, klar und effizient wie möglich zu alarmieren, damit sie sich zu ihrer Sicherheit und der ihrer Angehörigen angemessen verhalten können;

In Erwägung, dass die Möglichkeit zur Versendung standortbasierter Nachrichten wie im Königlichen Erlass vom 23.02.2018 vorgesehen auf der Plattform BE-Alert vorgesehen ist;

In Erwägung, dass der FÖD Inneres im Jahr 2022 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag für die Schaffung eines Systems zur Alarmierung und Information, nämlich der Plattform BE-Alert, vergeben hat;

In Erwägung, dass das Krisenzentrum des FÖD Inneres die Beteiligung der Gemeinden an dem leistungsstarken Alarmierungssystem BE-Alert ermöglicht, welches das Versenden von Nachrichten erlaubt:

- an Personen, die sich zuvor aus freien Stücken in die Datenbank eingeschrieben haben, an die Adressen, die sie bei ihrer Einschreibung mitgeteilt haben und die sie zu jedem Zeitpunkt ändern können, oder an Personen, die ihre Körperschaften im Rahmen ihrer Aufträgen selbst eingegeben haben (kontaktbasierte Medien);
- an Personen mit eingeschaltetem Mobiltelefon, die sich in der festgelegten Zone aufhalten, in Zusammenarbeit mit den Mobilfunkbetreibern gemäß Artikel 106/1 des

Gesetzes vom 13.06.2005 und dem Königlichen Erlass vom 23.02.2018 (standortbasierte Medien);

In Erwägung, dass das FÖD Inneres als zentrale Beschaffungsstelle im Sinne von Artikel 2, Nr. 6 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge eingesetzt wird und sich verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber identische Klauseln und Bedingungen dieses Auftrags sowie möglich Verlängerungen und Bedingungen zu möglichen neuen Aufträgen in diesem Bereich zu gewähren;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 47, §2, erster Satz des Gesetzes vom 17.06.2016 öffentliche Auftraggeber, die eine zentrale Beschaffungsstelle in Anspruch nehmen, von der Verpflichtung befreit sind, selbst ein Vergabeverfahren zu organisieren;

Nach Durchsicht der vorliegenden Vereinbarung über den Beitritt zur zentralen Beschaffungsstelle des Föderalen Öffentlichen Dienstes (FÖD) Inneres für die Benutzung der Plattform "BE-Alert" des FÖD Inneres für die Alarmierung und Information der Bevölkerung;

In Erwägung, dass in dieser Vereinbarung die Bedingungen für eine Benutzung der Plattform BE-Alert, die finanziellen Bedingungen und die Bedingungen zur Auflösung der Vereinbarung festgelegt werden; dass die Unterzeichnung dieser Vereinbarung die Grundvoraussetzung für die Benutzung der Plattform BE-Alert ist;

Aufgrund der vorliegenden E-Mail des Nationalen Krisenzentrums vom 15.02.2023;

In Erwägung, dass die Kosten für die Benutzung dieser Plattform wie folgt lauten:

- jährliche Abonnement-Gebühr in Höhe von 788,88 € ohne MwSt./Jahr
- Senden von Text- und Sprachnachrichten: 0,055 € ohne MwSt. für das Senden einer Textnachricht (160 Zeichen) oder einer Sprachnachricht von 60 Sekunden Dauer
- einmalige Aktivierungskosten von 200 € ohne MwSt. einschließlich 1000 geschenkter Kommunikationseinheiten;

In Erwägung, dass derzeit 89 % der Gemeinden sich in dieser Plattform BE-Alert eingetragen haben; dass es sich empfiehlt, sich ebenfalls dieser Plattform BE-Alert anzuschließen, um die Bevölkerung der Gemeinde Bütgenbach im Notfall so schnell und effizient warnen zu können:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Vereinbarung über den Beitritt zur zentralen Beschaffungsstelle des Föderalen Öffentlichen Dienstes (FÖD) Inneres für die Benutzung der Plattform "BE-Alert" für die Alarmierung und Information der Bevölkerung zu genehmigen und dem aktuellen System beizutreten.

**Artikel 2:** Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses und die Unterlagen zur Inbetriebnahme des Warnsystems, nämlich die Vereinbarung und der Bestellschein, dem Dienst "öffentliche Sicherheit" der Provinz LÜTTICH zuzustellen.

**Artikel 3:** Den Bürgermeister und die Generaldirektorin mit der Unterzeichnung der Vereinbarung zu beauftragen.

### **13° Festlegung eines Kautionsystems für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder Fotoberichten im Rahmen von Städtebaugenehmigungen (Verweigerung)**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (nachstehend "Gesetzbuch" genannt);

Aufgrund des Dekretes vom 6. Mai 2019 bezüglich der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Zuständigkeitsübertragung der Raumordnung an die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund der Abänderung des dekretalen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, welche am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist;

Aufgrund von Artikel D.IV.60 des dekretalen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, welcher seit dem 01.02.2023 Folgendes vorsieht:

*"Für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder einem Fotobericht gemäß Artikel D.IV.73 §1 oder §2 verlangt die zuständige Behörde finanzielle Garantien";*

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die allgemeine Zuständigkeit des Gemeinderates;

In Erwägung, dass Artikel D.IV.60 des Gesetzbuches die zuständige Behörde dazu verpflichtet, finanzielle Garantien für die Einreichung von Konformitätsplänen oder Fotoberichten zu verlangen;

In Erwägung, dass ein derartiges Kautionsystem sowohl von gemeindeinterner als auch gemeindeübergreifender Tragweite ist; dass eine einheitliche Handhabe für alle deutschsprachigen Eifelgemeinden den Verwaltungsgrundsätzen des öffentlichen Dienstes (Vorhersehbarkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung) zuträglich ist;

In Erwägung, dass der nachstehende Vorschlag eines Kautionsystems sowohl in diversen Bürgermeistertreffen als auch im Rahmen der Sitzungen der jeweiligen Gemeindekollegien thematisiert wurde; dass man sich auf den nachstehenden Vorschlag verständigen konnte;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 28.02.2023, womit das Gemeindekollegium einen ersten Entwurf eines Kautionsystems annahm und beschloss, diesen Entwurf dem Gemeinderat anlässlich seiner nächsten Sitzung vorzulegen;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.03.2023, womit der Gemeinderat beschloss, diesen Tagesordnungspunkt aufgrund einiger offener Fragen zurückzuziehen;

In Erwägung, dass der Entwurf eines Kautionsystems aufgrund der vom Fachbereich Raumordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelten Antworten zu den noch offenen Fragen überarbeitet und angepasst wurde, dies in Absprache zwischen allen Eifelgemeinden;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 30.05.2023, womit das Gemeindekollegium Kenntnis nahm vom nachfolgenden, überarbeiteten Entwurf eines Kautionsystems für die Festlegung der von Artikel D.IV.60 und D.IV.73, §§1 und 2 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung vorgesehenen finanziellen Garantien für die Hinterlegung von Konformitätsplänen und/oder Fotoberichten, keine Anmerkungen diesbezüglich vorbrachte und beschloss, dem Gemeinderat das nachfolgende Kautionsystem anlässlich seiner nächsten Sitzung zur Verabschiedung vorzulegen:

*"Der Gemeinderat,*

*Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (nachstehend "GrE" genannt);*

*Aufgrund des Dekretes vom 6. Mai 2019 bezüglich der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Zuständigkeitsübertragung der Raumordnung an die Deutschsprachige Gemeinschaft;*

*Aufgrund der Abänderung des dekretalen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung; welche am dem 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist;*

*Aufgrund von Artikel D.IV.60 des dekretalen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, welcher seit dem 01.02.2023 Folgendes vorsieht:*

*"Für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder einem Fotobericht gemäß Artikel D.IV.73 §1 oder §2 verlangt die zuständige Behörde finanzielle Garantien";*

*Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die allgemeine Zuständigkeit des Gemeinderates;*

*In Erwägung, dass Artikel D.IV.60 des GrE die zuständige Behörde dazu verpflichtet, finanzielle Garantien für die Einreichung von Konformitätsplänen oder Fotoberichten zu verlangen;*

*In Erwägung, dass ein derartiges Kautionsystem sowohl von gemeindeinterner als auch gemeindeübergreifender Tragweite ist; dass eine einheitliche Handhabe für alle deutschsprachigen Eifelgemeinden den Verwaltungsgrundsätzen des öffentlichen Dienstes (Vorhersehbarkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung) zuträglich ist;*

*In Erwägung, dass der nachstehende Vorschlag eines Kautionsystems sowohl in diversen Bürgermeistertreffen als auch im Rahmen der Sitzungen der jeweiligen Gemeindekollegien thematisiert wurde; dass man sich auf den nachstehenden Vorschlag verständigen konnte;*

*BESCHLIESST [...]:*

**Artikel 1:** Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung finden bei der Erteilung einer Genehmigung aufgrund dieses Gesetzbuches die nachstehenden finanziellen Garantien (Kautionen) für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder einem Fotobericht gemäß Artikel D.IV.60 und D.IV.73 des GrE Anwendung:

<b>Genehmigungsantrag ohne Mitwirken eines Architekten</b>	<b>250 €</b>
<b>Genehmigungsantrag unter Mitwirken eines Architekten</b>	
Einfamilienhaus	<b>1.000 €</b>
Mehrfamilienhaus	<b>1.000 €</b>
+ Zuschlag je Wohneinheit	<b>+100€/Wohneinheit</b>
Gewerbliche Gebäude	
bis 400 m <sup>2</sup>	<b>1.000 €</b>
bis 2500 m <sup>2</sup>	<b>1.500 €</b>
ab 2500 m <sup>2</sup>	<b>2.500 €</b>
Mischnutzung (Gewerbe + Wohnen)	<b>1.500 €</b>
+ Zuschlag je zusätzliche Wohneinheit	<b>+ 100 €/Wohneinheit</b>
Andere (z.B. reine Bodenreliefveränderungen,...)	<b>2.500 €</b>

**Artikel 2:** Das Gemeindegremium legt für jeden aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung eingereichten Genehmigungsantrag, für den es laut GrE zuständig ist, den aufgrund der vorliegenden Kautionsregelung anzuwendenden Kautionsbetrag fest.

Das Gremium kann im Falle von mehreren anwendbaren Kautionen für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder einem Fotobericht nur eine Kaution, und zwar die höchste der jeweiligen Kautionen einzufordern.

Sollten die in Artikel 1 aufgeführten Kautionsbeträge offensichtlich nicht ausreichend sein, um die Kosten für die Erstellung eines Konformitätsplans und/oder Fotoberichtes zu decken (z.B. bei Erschließungsgenehmigungen), so kann das Gemeindegremium in Ausnahmefällen und unter Angaben von Gründen eine höhere Kaution als die in Artikel 1 festgelegten Pauschalbeträge verlangen. Diese Kaution muss mit den Grundsätzen von Artikel D.IV.60, letzter Absatz, genügen (Verhältnismäßigkeit, basierend auf den Kosten der zu garantierenden Verpflichtung,...).

**Artikel 3:** Die Kaution ist unmittelbar nach Erhalt der Genehmigung und in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten auf das laufende Konto der Gemeindeverwaltung zu überweisen oder durch Übergabe einer Bankgarantie auf erstes Anfordern zu hinterlegen.

**Artikel 4:** Die Freigabe der Kaution erfolgt erst nach Eingang bei der Gemeindeverwaltung der in Artikel D.IV.73.§1 bzw. D.IV.73 §2 des GrE erwähnten Konformitätspläne und/oder des Fotoberichtes, insofern die Form und der Inhalt dieser Konformitätspläne bzw. des Fotoberichts den Bestimmungen des GrE und seiner Ausführungserlasse genügen.

**Artikel 5:** Sollte die/der vorgenannte(n) Konformitätspläne/Fotobericht nicht innerhalb der in Artikel D.IV.73.§1 und D.IV.73.§2 genannten Frist eingereicht werden, so kann das Gemeindegremium die Erstellung der Konformitätspläne und/oder des Fotoberichtes zu Lasten des Inhabers der Genehmigung in Auftrag geben.

Sollte in diesem Fall der Betrag der vorgenannten Kaution nicht ausreichend sein, um die Kosten für die Erstellung der Konformitätspläne bzw. des Fotoberichtes zu decken, so werden die nicht durch die Kaution gedeckten Kosten dem Inhaber der Genehmigung in Rechnung gestellt.

**Artikel 6:** Das Gremium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

**Artikel 7:** Die vorliegende Verordnung tritt am 10.07.2023 in Kraft und findet Anwendung auf alle Genehmigungen, die ab diesem Tag durch das Gemeindegremium erteilt werden."

In Erwägung, dass dieser Entwurf eines Kautionssystems durch die Gemeinden Amel, Burg-Reuland und Sankt Vith bereits angenommen wurde; dass der Gemeinderat der Gemeinde Büllingen am 06.07.2023 hierüber beraten wird;

Nach Durchsicht des vorliegenden Beschlussentwurfs samt Erläuterungsnotiz, welche der Einladung zur heutigen Sitzung des Gemeinderates beigelegt waren und in denen explizit auf Artikel D.IV.60 des dekretalen Teils des Gesetzbuchs und die daraus resultierende gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung einer finanziellen Garantie für die Hinterlegung des Konformitätsplans und/oder eines Fotoberichts hingewiesen wird;

Nach eingehender Diskussion, in der sich mehrere Ratsmitglieder gegen das Prinzip der Erhebung einer Kautions bzw. gegen das Prinzip der Verpflichtung zum Einreichen eines Konformitätsplans und/oder Fotoberichtes aussprechen:

BESCHLIESST mit 0 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen (Herr HEINEN, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER) bei 9 Enthaltungen (Frau LIMBURG-COLLAS, Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN):

- der vorliegende Entwurf eines Kautionsystems für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder einem Fotobericht gemäß Artikel D.IV.60 und D.IV.73 des GrE wird abgelehnt.

Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde sowie an die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland und Sankt Vith.

#### **14° Prinzipieller Beschluss über den Erwerb einer Garage mit Grund und Boden, zu entnehmen aus der Parzelle katastriert Gemarkung 5, Nidrum, Flur D, Nr. 174p, zwecks Realisierung des Projektes "Dorfplatz" Nidrum**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Notwendigkeit zur Realisierung des Dorfplatzes Nidrum im Rahmen der Dorfkernerneuerung über Gelände im Bereich der Kirche und Schule zu verfügen;

In Erwägung, dass Herr Roger HEINEN bereit wäre, der Gemeinde die ihm gehörende Garage samt Grund und Boden, zu entnehmen aus seiner Parzelle katastriert Gemarkung 5, Flur D, Nr. 174p in Nidrum, zu veräußern;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Eheleute HEINEN, womit sie sich bereit erklären, dieses Teilstück zum Preis von 27.000,00 € an die Gemeinde zu verkaufen;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss vor jeder weiteren Entscheidung einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST prinzipiell und mit 14 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung (Frau HEINEN-SCHOMMER):

- Den Ankauf der Garage mit Grund und Boden in Nidrum, Dellenstraße, zu entnehmen aus der Parzelle katastriert Gemarkung 5, Flur D, Nr. 174p, prinzipiell zu genehmigen;
- Das Gemeindegremium wird mit den weiteren Verhandlungen und insbesondere der Beauftragung eines Landmessers beauftragt;
- Gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

#### **15° Prinzipieller Beschluss über den Verkauf der Gemeindeparzelle katastriert Gemarkung 1, Bütgenbach, Flur E, Nr. 171L. Antrag des Unternehmens LERN APPREND Gen.m.b.H**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Gen.m.b.H. LERN APPREND, vertreten durch die Herren Wilfried HECK, Armin SCHELL und René GAUDER, vom 12. März 2019 sowie der Bestätigung durch Schreiben der Gen.m.b.H. LERN APPREND vom 20.12.2022 zum Erwerb einer Privatparzelle der Gemeinde mit einer Fläche von 55.170 m<sup>2</sup>, gelegen in Bütgenbach, Domäne, katastriert Gemeinde Bütgenbach – Gemarkung 1 (Bütgenbach) – Flur E, Nummer 171L;

In Erwägung, dass die Gemeinde Bütgenbach der Gen.m.b.H. LERN APPREND durch notarielle Urkunde vom 09.03.2009 ein Erbpachtrecht für diese Parzelle gewährte;

In Erwägung, dass die Erbpächterin den Ankauf dieses Grundstücks beantragt, mit der Begründung, dass dieser Ankauf:

- die juristische Struktur ihrer Aktivität vereinfache;
- die Risiken für die Gemeinde begrenze und
- den Aufbau der vorgesehenen Biogasanlage gewährleiste;

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 26.03.2019;

In Erwägung, dass das Gemeindekollegium der LERN APPREND Gen.m.b.H. am 06.06.2023 eine Globalgenehmigung betreffend die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Biogasanlage mit Wärme-Kraft-Kopplung für das in 4750 BÜTGENBACH, Zur Domäne 77 gelegene Gut, katastriert Gemarkung 1, Flur E, Nr. 171 L erteilte, welche ebenfalls den Ausbau und die Verbreiterung eines Teilstücks des kommunalen Verkehrsweges "Zur Domäne" beinhaltet;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST prinzipiell und mit 13 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau RITTER-ARGEMBEAUX und Frau HEINEN-SCHOMMER):

- Der Verkauf der Parzelle katastriert Gemeinde Bütgenbach – Gemarkung 1 (Bütgenbach) – Flur E, Nummer 171L mit einer Fläche von 55.170 m<sup>2</sup>, welche der Gesellschaft LERN APPREND Gen.m.b.H. seit dem 09.03.2009 im Rahmen eines Erbpachtvertrages zur Verfügung gestellt wird, wird hiermit prinzipiell genehmigt;
- dem Gemeindekollegium ergeht Auftrag zu den weiteren Verhandlungen;
- Vor jeder weiteren Entscheidung wird der gegenwärtige Beschluss einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

#### **16° Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Bütgenbach, Ecke Seestraße und Wirtzfelder Weg, an den Anlieger STEFFENS Marc**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Anfrage des Herrn Marc STEFFENS in Bütgenbach vom 29.09.2022 auf Erwerb von öffentlichem Eigentum vor seinem Anwesen in Bütgenbach, Ecke Seestraße/Wirtzfelder Weg, zwecks Nutzung als Terrassenfläche;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes des Landmessers JOSTEN Alfred in Rocherath vom 21.10.2022, abgeändert am 12.06.2023, woraus ersichtlich ist, dass es sich um eine Fläche von 23 m<sup>2</sup> handelt;

In Erwägung, dass dieser Wegeabspliss Teil des öffentlichen Eigentums der Gemeinde ist und daher vor einem Verkauf entwidmet werden muss;

In Anbetracht, dass sämtliche Kosten der Vermessung sowie der Beurkundung inklusive der Auslieferungskosten zu Lasten des Ankäufers sind;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- Die Entwidmung und den späteren Verkauf eines 23 m<sup>2</sup> großen Wegeabsplisses aus dem öffentlichen Eigentum gelegen in Bütgenbach, Ecke Seestraße/Wirtzfelder Weg, gemäß Vermessungsplan des Landmessers JOSTEN Alfred in Rocherath vom 21.10.2022, abgeändert am 12.06.2023, werden hiermit prinzipiell genehmigt;
- Das Gemeindekollegium wird mit den weiteren Verkaufsverhandlungen beauftragt.
- Vor jeder weiteren Entscheidung wird der gegenwärtige Beschluss einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

## **17° Genehmigung der Bedingungen zum Verkauf der Gemeindebaustelle in Elsenborn, Steffesgasse**

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass die Gemeinde seit dem 24.10.2005 Eigentümerin der Baustelle H2 aus der Parzellierung "Venngarten" der Promotoren Pierre & Nature ist, welche aufgrund des sich dort befindlichen Bohrbrunnens und zur Einrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzzone erworben wurde;

In Erwägung, dass mit Inbetriebnahme der TWA Elsenborn dieser Bohrbrunnen vom Netz genommen wurde und somit die Gemeindepazelle gelegen in Elsenborn, Steffesgasse, katastriert Gemarkung 4 - Elsenborn - Flur D, Nr. 230B, Bauwilligen zum Erwerb angeboten werden sollte;

Aufgrund der vorliegenden Abschätzungen des Immobilienerwerbskomitees vom 29.03.2022 sowie vom 16.05.2023;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs der Verkaufsbedingungen, basierend auf den Bedingungen zum Verkauf der Parzellen in der Gemeindepazellierung "Krombachstraße" in Berg sowie der in anderen Gemeinden praktizierten Bedingungen zum Verkauf von Gemeindebaustellen;

Aufgrund der Tatsache, dass im vorliegenden Fall nur eine einzige Baustelle angeboten werden kann, was entgegen den Vorgaben für "Krombachstraße" wo 7 Parzellen angeboten wurden, ist und somit die Verkaufsbedingungen angepasst werden sollten;

Nach Durchsicht des Schreibens verschiedener Anwohner des Gemeindegeweges "Steffesgasse" vom 03.07.2023, eingegangen bei der Gemeindeverwaltung am 04.07.2023, worin diese anführen, dass es mit dem Verkauf der vorgenannten Parzelle keine Wendemöglichkeit mehr geben würde;

Aufgrund des Vorschlags des Bürgermeister-Vorsitzenden, diesen Punkt aufgrund des Schreibens der Anwohner vom 03.07.2023 zu vertagen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

- diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

## **18° Festlegung einer neuen Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, die von anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach befinden.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.04.1999 über die Beteiligung der Gemeinde an Renovierungsarbeiten in Vereinshäusern für gewisse Vereinigungen ohne Erwerbszweck, die Betreiber oder Mieter einer Sport- und/oder Kulturinfrastruktur auf dem Gebiet der Gemeinde sind;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29. Dezember 2008 zur Anpassung der Kriterien zur Bezuschussung von Renovierungsarbeiten an Sport- und Kulturinfrastrukturen, die seitens anerkannter Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden;

In Erwägung, dass diese Regelung lediglich die Renovierung oder Modernisierung von bestehenden Sport- und Kulturinfrastrukturen betrifft;

In Erwägung, dass immer mehr Anträge auf Bezuschussung für neue Infrastrukturprojekte durch Sport- und Kulturvereine eingereicht werden, welche nicht unter die bisherige Regelung fallen;

In Erwägung, dass es sich im Sinne der Transparenz und der Gleichbehandlung aller Vereine empfiehlt, eine einheitliche Regelung für sämtliche Anfragen auf Bezuschussung von Infrastrukturprojekten festzulegen, sei es an bestehenden oder geplanten Infrastrukturen,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35 und 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im zuständigen Ausschuss:

BESCHLIESST mit 15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 0 Enthaltungen:

**Artikel 1:** Für alle auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die förderungswürdige Infrastrukturarbeiten in den Bereichen Sport und Kultur ausführen möchten, gilt ab dem Haushaltsjahr 2024, d.h. Auszahlung ab dem Jahr 2024 nachstehende Regelung:

**„Artikel 1 - ZIELSETZUNG:**

*Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, legt die vorliegende Regelung die Bedingungen fest, unter denen die Gemeinde Bütgenbach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für Infrastrukturprojekte auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach gewährt.*

**Artikel 2: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

§1. Für die Anwendung der vorliegenden Regelung sind unter Infrastrukturprojekte zu verstehen:

1. *Neubau von Gebäuden oder Außeninfrastrukturen, die zu sportlichen und/oder kulturellen Zwecken durch eine oder mehrere anerkannte Vereinigungen genutzt werden*
2. *Erweiterung oder Umbau eines bestehenden Gebäudes oder einer bestehenden Außeninfrastruktur, die zu sportlichen und/oder kulturellen Zwecken durch eine oder mehrere anerkannte Vereinigungen genutzt werden, wobei eine Bezuschussung dieser Projekte frühestens 10 Jahre nach der definitiven Abnahme eines bezuschussten Infrastrukturprojektes auf dem gleichen Gut möglich ist;*
3. *Renovierungsmaßnahmen an einem bestehenden Gebäude oder einer bestehenden Außeninfrastruktur, die zu sportlichen und/oder kulturellen Zwecken durch eine oder mehrere anerkannte Vereinigungen genutzt werden, insofern diese Renovierungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen oder bautechnischen Gründen oder zur behindertengerechten Gestaltung der Infrastruktur dringend erforderlich sind;*
4. *Maßnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung (z.B. Änderungen oder Ersatz von Heizungsanlagen oder Fenstern, Isolierung der Gebäude) an bzw. in einem bestehenden Gebäude oder einer bestehenden Außeninfrastruktur, das zu sportlichen und/oder kulturellen Zwecken durch eine oder mehrere anerkannte Vereinigungen genutzt werden, insofern das Gebäude älter als 10 Jahre ist.*

§2. Für die Anwendung der vorliegenden Regelung sind unter anerkannte Vereinigungen die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) zu verstehen, die:

1. *ihren Sitz und ihre Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach haben*
2. *in den Bereichen Sport und/oder Kultur tätig sind und*
3. *einen jährlichen Funktionszuschuss von der Gemeinde Bütgenbach beziehen.*

**Artikel 3: BEZUSCHUSSBARE INFRASTRUKTURPROJEKTE**

§1. Ein Infrastrukturprojekt ist grundsätzlich nur dann bezuschussbar, wenn folgende kumulative Bedingungen erfüllt sind:

1. *Das Infrastrukturprojekt wird durch eine oder mehrere anerkannte Vereinigungen im Sinne von Artikel 2, §2 eingereicht, finanziert, realisiert und hauptsächlich durch diese genutzt;*
2. *Die oder eine der anerkannten Vereinigungen ist Eigentümerin der von dem Projekt betroffenen Immobilie oder im Besitz eines Erbpacht-, Erbbau- oder Mietvertrags für diese Immobilie, mit einer Laufzeit bei Antragstellung von mindestens:*

- *3 Jahren, wenn der Gesamtzuschuss weniger als 7.500 EUR beträgt;*
- *12 Jahren, wenn der Gesamtzuschuss weniger als 125.000 EUR beträgt;*
- *20 Jahren, wenn der Gesamtzuschuss weniger als 150.000 EUR beträgt;*

*Der Erbpacht-, Erbbau- oder Mietvertrag sieht im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Vermieter oder bei einer Auflösung durch Verschulden des Vermieters die in Artikel 8 erwähnte Rückforderung der Zuschüsse zu Lasten des Vermieters vor. Die Bestimmungen des Vertrages dürfen die Ausführung der Arbeiten, für die Zuschüsse beantragt werden, nicht behindern.*



*Wenn die Gemeinde Eigentümerin der zu bezuschussenden Immobilie ist, kann der in Absatz 1 erwähnte Erbpacht-, Erbbau- oder Mietvertrag durch ein Nutzungsrecht ersetzt werden.*

- 3. Das Projekt dient dem Allgemeininteresse einer Ortschaft beziehungsweise der gesamten Gemeinde.*
- 4. Falls erforderlich, liegen alle für das Infrastrukturprojekt benötigten Genehmigungen (Städtebaugenehmigungen, Umweltgenehmigungen, ...) vor Beginn der Arbeiten vor.*
- 5. Für dieses Projekt wurde ebenfalls ein Antrag auf Bezuschussung eines Infrastrukturvorhabens bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß dem Dekret vom 18.03.2002 zur Infrastruktur eingereicht.*

*§2. Ausgeschlossen von einer Bezuschussung im Rahmen der vorliegenden Regelung sind sämtliche Unterhalts- und Instandhaltungsmaßnahmen, die eine vorsichtige und vernünftige Person ("guter Familienvater/guter Verwalter") durchführt beziehungsweise durchführen muss, so z. B. Anstricharbeiten innen und/oder außen, gewöhnliche Reparaturen, ...*

*§3. Ausgeschlossen sind ebenfalls die Unterhalts-, Reparatur-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten und -maßnahmen, die der anerkannten Vereinigung aufgrund eines Vertrags mit der Gemeinde obliegen.*

*§4. Ausgeschlossen sind ebenfalls Arbeiten, Handlungen und Maßnahmen, für die die Gemeinde bereits anderweitig einen Zuschuss gewährt hat (z.B. Sanierungsprämien, ...).*

#### **ARTIKEL 4: HÖHE DES ZUSCHUSSES**

*§1. Die Höhe des Zuschusses für ein Infrastrukturprojekt aufgrund der vorliegenden Regelung beträgt:*

- 1. 10 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden, begrenzt auf einen maximalen Zuschussbetrag von 100.000,00 €, wenn das Infrastrukturprojekt durch eine oder zwei anerkannte Vereinigungen eingereicht, finanziert und realisiert wird.*
- 2. 15 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden, begrenzt auf einen maximalen Zuschussbetrag von 150.000,00 €, wenn das Infrastrukturprojekt durch mindestens 3 anerkannte Vereinigungen eingereicht, finanziert und realisiert wird.*

*§2. Führt der Antragsteller Arbeiten in eigener Regie durch, können nur die Kosten für Material und Miete von Maschinen und Werkzeuge bezuschusst werden.*

*§3. Innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren kann der Gemeinderat einer anerkannten Vereinigung aufgrund der vorliegenden Regelung lediglich Zuschüsse in Höhe eines maximalen Gesamtbetrags von 100.000 € gewähren.*

*Wird einer anerkannten Vereinigung ein Zuschuss für ein Infrastrukturprojekt zusammen mit einer oder mehreren anderen anerkannten Vereinigungen gewährt, so wird für die Berechnung des maximalen Gesamtzuschussbetrags gemäß Absatz 1 der gewährte Zuschuss anteilig für die verschiedenen anerkannten Vereinigungen angerechnet.*

*§4. Innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren kann der Gemeinderat für ein Gebäude, eine Außeninfrastruktur oder eine Gruppe von Gebäuden, Bauten und/oder Außeninfrastrukturen, die eine funktionelle Einheit bilden, welche zu sportlichen und/oder kulturellen Zwecken durch eine oder mehrere anerkannte Vereinigungen genutzt werden, aufgrund der vorliegenden Regelung lediglich Zuschüsse in Höhe eines maximalen Gesamtbetrags von 150.000 € gewähren.*

#### **ARTIKEL 5: EINREICHEN DES ANTRAGS AUF BEZUSCHUSSUNG**

*§1. Der entsprechende Antrag auf Bezuschussung eines Infrastrukturprojektes muss unter Androhung der Unzulässigkeit seitens der oder den anerkannten Vereinigung(en) vor dem 1. September des dem Haushaltsjahr, in dem das Infrastrukturprojekt realisiert werden soll, vorausgehenden Jahres an das Gemeindegremium gerichtet werden, damit über den Antrag im Rahmen der Haushaltsplanung beraten werden kann.*

*Ein nach dem 1. September eingegangener Antrag wird als unzulässig abgewiesen.*

*§2. Diesem Antrag liegt eine Akte bei, die mindestens folgende Elemente enthält:*

1. eine Planskizze mit einer Beschreibung der Arbeiten und ggf. samt Lastenheft
2. eine ausführliche Begründung über die Notwendigkeit des Projektes
3. eine realistische Kostenschätzung samt detailliertem und realistischem Finanzplan samt Kostenvoranschlägen
4. eine Kopie des Antrags auf Aufnahme in den Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft
5. gegebenenfalls eine Abschrift der Städtebaugenehmigung und der für deren Erhalt eingereichten Pläne;
6. gegebenenfalls eine Aufstellung des augenblicklichen Wertes des Gebäudes mittels des Katasterwertes und der Feuerversicherungspolice;
7. eine Abschrift der im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Statuten der Vereinigungen, die aktuelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates sowie die eventuelle Mehrwertsteuernummern.

Sofern das Projekt in mehreren Phasen verwirklicht werden soll, müssen die verschiedenen Phasen beschrieben werden.

#### **ARTIKEL 6 - VERFAHREN**

§1. Nach Erhalt eines Antrags, welcher den Bestimmungen von Artikel 5 genügen muss, entscheidet das Gemeindegremium über die Vollständigkeit und die Zulässigkeit dieses Antrages.

§2. Insofern dieser Antrag vollständig und zulässig ist, legt das Gemeindegremium dem Gemeinderat diesen Antrag auf Bezuschussung zur Abstimmung vor. Der Gemeinderat entscheidet prinzipiell über die Bezuschussbarkeit des Infrastrukturprojektes im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und prüft, ob die Bedingungen der vorliegenden Regelung erfüllt sind.

§3. Der Gemeinderat kann weitere Bedingungen betreffend die Verwendung des Zuschusses und/oder die Nutzung des bezuschussten Infrastrukturprojektes bei der prinzipiellen Gewährung des Zuschusses festlegen.

#### **ARTIKEL 7 – AUSZAHLUNG DES GEMEINDEZUSCHUSSES**

§1. Nach Beendigung bzw. Abnahme der Arbeiten reicht der Antragsteller eine Akte mit Kopien aller beglaubigten Rechnungen samt Zahlungsbelegen, dem Abschlussbericht der Deutschsprachigen Gemeinschaft über deren Bezuschussung und ggf. allen Belegstücken bzgl. der Verwendung und der besonderen Bedingungen ein wobei die Rechnungen ausdrücklich auf dieses Projekt ausgestellt sein müssen. Der Projektautor und der Antragsteller übernehmen die Verantwortung für die Korrektheit der ausgestellten Rechnungen, da bei Nachweis von Unregelmäßigkeiten die Verwaltungsratsmitglieder persönlich die Haftung dafür eingehen, den Zuschuss wieder an die Gemeinde zurückzuerstatten.

Die Verwaltungsratsmitglieder einer antragstellenden Vereinigung übernehmen mit der Annahme des Zuschusses die vorliegende Bestimmung.

§2. Der Gemeinderat entscheidet über den definitiven Zuschussbetrag und Auszahlung des Zuschusses auf der Grundlage der vorgelegten annehmbaren Rechnungen samt Zahlungsbelegen und nach Vorlage des Abschlussberichtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft über deren Bezuschussung und der sonstigen geforderten Belegstücke, wobei der prinzipiell durch den Gemeinderat gewährte Zuschuss auf den nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussten Anteil das Maximum des Zuschusses darstellt.

#### **ARTIKEL 8 – RÜCKFORDERUNG DES GEMEINDEZUSCHUSSES**

§1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 183 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018 kann der Gemeinderat einen Zuschuss proportional zur verbleibenden Laufzeit zurückfordern, wenn die bezuschusste Infrastruktur vor Ablauf von 3, 12 beziehungsweise 20 Jahren, je nachdem ob der Gesamtzuschuss weniger als 7.500, 125.000 oder 150.000 EUR betrug:

1. entgeltlich oder unentgeltlich abgetreten wird;
2. nicht mehr zu dem Zweck verwendet wird, für den der Zuschuss gewährt wurde;
3. die in Artikel 3 erwähnten Mietverhältnisse vorzeitig aufgelöst werden.

Der zurückgeforderte Zuschuss ist an den Bauindex gebunden. Die Forderung der Gemeinde ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Bekanntwerden der Abtretung

*oder der Zweckentfremdung der Infrastruktur beziehungsweise der vorzeitigen Auflösung des Erbpacht-, Erbbau- oder Mietvertrages zu stellen.*

*Der Gemeinderat kann von einer Rückzahlungsforderungen absehen, wenn die Infrastruktur einer von ihm genehmigten und aufgrund der vorliegenden Regelung bezuschussbaren Zweckbestimmung zugeführt wird, insofern dafür kein neuer Zuschuss beantragt wird.*

*§2. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 183 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 kann der Gemeinderat einen Zuschuss jederzeit ganz oder teilweise zurückfordern, wenn:*

- 1. der Zuschussempfänger gegen die Bestimmungen der vorliegenden Regelung verstößt*
- 2. die eventuell vom Gemeinderat auferlegten besonderen Bedingungen nicht eingehalten wurden*
- 3. für die anerkannte Vereinigung bzw. eine oder mehrere der anerkannten Vereinigungen, die den Zuschuss erhalten hat bzw. haben, ein Beschluss der Generalversammlung zur Auflösung der Vereinigung verabschiedet wurde.“*

**Artikel 2:** Die vorliegende Regelung findet Anwendung auf alle Zuschussanträge, die ab dem heutigen Tag bei der Gemeinde Bütgenbach eingereicht werden bzw. für die bis zum heutigen Tag keine Zuschusszusage des Gemeinderates vorliegt.

**Artikel 3:** Die Beschlüsse des Gemeinderates vom 28.04.1999 und 29.12.2008 werden mit Wirkung zum heutigen Tag aufgehoben. Für die Zuschussanträge, die bis zum heutigen Tag durch den Gemeinderat genehmigt wurden, ist die Regelung der Beschlüsse vom 28.04.1999 und 29.12.2008 jedoch weiterhin anwendbar.

**Artikel 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

### **19° Bezeichnung eines Vertreters für den Begleitausschuss Streetwork betreffend die Jugendarbeit**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit, insbesondere seines Artikels 30;

In Erwägung, dass dieser Artikel 30 des Dekrets vom 06.12.2011 die Einsetzung eines Begleitausschusses Streetwork zur Begleitung und zum Austausch zur Jugendarbeit vorsieht, welcher die Streetworker beraten, die Arbeit reflektieren und als Stärkung der Netzarbeit der Jugendarbeit dienen soll; dass der Begleitausschuss ebenfalls Sorge trägt für die Weiterentwicklung des Konzeptes der Mobilen Jugendarbeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Erwägung, dass sich dieser Begleitausschuss neben Vertretern der Regierung, des Ministeriums, des Jugendbüros, des Jugendhilfsdienstes u.a. auch aus einem Vertreter der Gemeinden zusammensetzt, in denen Mobile Jugendarbeit eingesetzt wird;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Schreibens der Ministerin Isabelle WEYKMANS vom 09.06.2023, worin sie um die Bezeichnung eines Vertreters der Gemeinde Bütgenbach im Begleitausschuss über die Jugendarbeit bittet;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium die Bezeichnung von Frau Nadia SARLETTE, Jugendschöffin, als Vertreter in diesem Begleitausschuss vorschlägt;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018: BESCHLIESST einstimmig:

- Frau Nadia SARLETTE wird als Vertreterin der Gemeinde in den Begleitausschuss Streetwork gemäß Artikel 30 des Dekretes vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit bestimmt;

Mitteilung hiervon ergeht an die Frau Ministerin Isabelle WEYKMANS.

### **20° Genehmigung einer Anpassung des Verwaltungsstatuts und des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere seines Artikels 111;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Verwaltungsstatuts und des Besoldungsstatuts des Personals der Gemeinde Bütgenbach, verabschiedet durch Gemeinderatsbeschluss vom 29. August 1996, koordiniert durch Beschluss vom 26.11.2009, sowie dessen Abänderungen;

In Erwägung, dass Artikel 47 des Verwaltungsstatuts noch einen Verweis auf den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung enthält, welcher durch einen Verweis auf das Gemeindedekret vom 23.04.2018 ersetzt werden muss;

In Erwägung, dass Artikel 51, Absatz 1, Punkt 4 des Verwaltungsstatuts auf die Artikel 110 bis 115 des Verwaltungsstatuts verweist, welche den Urlaub aus sozialen und familiären Gründen betreffen; dass dieser Punkt 4 des Absatzes 1 des Artikels 51 jedoch die Abwesenheit aus persönlichen Gründen betrifft, sodass auf die Artikel 116-120 verwiesen werden muss;

In Erwägung, dass in Artikel 54 des Verwaltungsstatuts in Absatz 2 zu Beginn die Wortfolge „*In Abweichung von Absatz 1 wird*“ eingefügt werden sollte, um zu verdeutlichen, dass Zurdispositionstellungen grundsätzlich durch den Gemeinderat ausgesprochen werden (Absatz 1), mit Ausnahme der Zurdispositionstellung von Amts wegen, welche durch das Gemeindegremium festgestellt wird (Absatz 2);

In Erwägung, dass Artikel 78 des Verwaltungsstatuts abgeändert werden sollte, damit die Dauer des Vaterschaftsurlaubs und des Trauerurlaubs bei Ableben eines (Ehe)Partners oder Kindes der ernannten Personalmitglieder identisch ist mit der Anzahl Tage, die den vertraglichen Personalmitglied gesetzlich zustehen; dass zudem die Modalitäten für die Inanspruchnahme der in Artikel 78 vorgesehenen Urlaube präzisiert werden sollte;

In Erwägung, dass Artikel 94 des Verwaltungsstatuts dahingehend abgeändert werden sollte, dass ein unbezahlter Elternurlaub in Zukunft beantragt werden muss, wobei eine solche Bewilligung nur dann erteilt wird, wenn sie mit den Erfordernissen einer reibungslosen Arbeitsweise des Dienstes vereinbar ist; dass die Anpassung dieser Bestimmung des Verwaltungsstatutes erforderlich ist, um die Kontinuität des öffentlichen Dienstes und den guten Ablauf der Verwaltung ermöglichen zu können;

In Erwägung, dass Artikel 122 des Verwaltungsstatuts dahingehend abgeändert werden sollte, dass neben dem General- und Finanzdirektor auch der Bauleiter D9, die Chefs eines Verwaltungsdienstes C3/C4, die Chef-Brigadiers C2 und die Brigadiers C1 von den klassischen Laufbahnunterbrechungen ausgeschlossen werden, da es sich um leitende Funktionen handelt, für die eine längerfristige Laufbahnunterbrechung nicht mit dem reibungslosen Ablauf des Dienstes und der Kontinuität des öffentlichen Dienstes vereinbar ist;

In Erwägung, dass die thematischen Laufbahnunterbrechungen jedoch für alle Personalmitglieder möglich bleiben sollten;

In Erwägung, dass Artikel 123 des Verwaltungsstatuts dahingehend abgeändert werden sollte, dass die Dienstbefreiung für die Einberufung des Familienrates und für die Arztbesuche, die nicht außerhalb der Bürostunden stattfinden können, aufgehoben wird;

In Erwägung, dass die Aufhebung von Punkt 5 des Artikels 123 betreffend die Einberufung des Familienrates damit begründet wird, dass die Familienräte durch das Gesetz vom 29.04.2001 abgeschafft wurden;

In Erwägung, dass die Aufhebung von Punkt 7 des Artikels 123 betreffend Arztbesuche damit begründet wird, dass es für die Gemeinde unmöglich ist zu überprüfen, ob ein Arzttermin außerhalb der Bürozeiten stattfinden kann oder nicht, das Verwaltungspersonal zudem über gleitende Arbeitszeiten verfügt, die eine kurzfristige Abwesenheit bei Arztterminen erlauben, und beim Arbeiterpersonal, welches oft im Team und außerhalb des Bauhofs arbeitet, eine Abwesenheit während der Arbeitszeit zudem zu einer Unterbrechung der Arbeit für die anderen Teammitglieder führt;

In Erwägung, dass in Artikel 150, 151 und 154 des Verwaltungsstatuts die Verweise auf den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung durch Verweise auf das Gemeindedekret vom 23.04.2018 ersetzt werden müssen;

In Erwägung, dass in Artikel 12, §2 des Besoldungsstatuts die Anzahl der Dienstjahre aus dem Privatsektor, die anerkannt werden können, ab dem 01.08.2023 von 6 auf 12 Jahre erhöht werden sollte, um die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinde bei der Anwerbung von Personal erhalten zu können;

In Erwägung, dass diese Änderung des Besoldungsstatuts auch auf das bestehende Personal anwendbar ist, insofern es die Bedingungen erfüllt; dass hierdurch die Gleichbehandlung zwischen bestehenden und zukünftigen Personalmitgliedern garantiert wird und die Gemeinde auch für das bestehende Personal ein interessanter Arbeitgeber bleibt;

Aufgrund der Verhandlung mit den Gewerkschaften anlässlich der Sitzung des besonderen Verhandlungsausschusses vom 01.06.2023;

Nach Durchsicht des Verhandlungsprotokolls vom 09.06.2023;

Aufgrund der am 26.06.2023 stattgefundenen Konzertierung mit dem ÖSHZ gemäß Art. 26bis des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976;

Nach Durchsicht des Protokolls des Konzertierungsausschusses für das Personal der Gemeinde und das Ö.S.H.Z. vom 26.06.2023;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Das koordinierte Verwaltungsstatut des Gemeindepersonals vom 29. August 1996, koordiniert durch Beschluss vom 26.11.2009, wird wie folgt angepasst:

1. Artikel 47 des Verwaltungsstatutes des Gemeindepersonals wird wie folgt ersetzt:  
*„Die Disziplinarordnung des Gemeindepersonals ist im Titel 4, Kapitel 1, Abschnitt 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 festgelegt.“*
2. In Artikel 51, Absatz 1, Ziffer 4 des Verwaltungsstatutes wird der Verweis auf die Artikel „110-115“ durch die Referenz zu Artikel „116-120“ ersetzt.
3. Artikel 54, Absatz 2 des Verwaltungsstatutes wird wie folgt ersetzt: *„In Abweichung von Absatz 1 wird eine Zurdispositionsstellung von Rechts wegen vom Gemeindegremium festgestellt.“*
4. In Artikel 78 wird zu Beginn des 1. Absatzes die Nummerierung "§1" eingefügt.
5. In Artikel 78, §1 wird in Absatz 2 der Punkt 2 wie folgt ersetzt:  
*"2. Entbindung der Ehefrau oder der Person, mit der das Personalmitglied zum Zeitpunkt der Entbindung in einem eheähnlichen Verhältnis lebt: den von Artikel 30, §2 des Gesetzes vom 03.07.1978 vorgesehenen Urlaub. Die vorliegende Bestimmung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft."*  
Für die Anwendung des wie vorstehend abgeänderten Artikels 78, §1, Absatz 2 Punkt 2 gilt folgende Übergangsbestimmung:  
*"Den Personalmitgliedern, die ab dem 01.01.2022 und vor Billigung des Beschlusses des Gemeinderates vom 05.07.2023 die Bedingungen erfüllen, um in den Genuss dieses Urlaubs zu kommen, wird eine Frist von 4 Monaten ab der Billigung der Anpassung des Verwaltungsstatuts gewährt, um die Urlaubstage in Anspruch zu nehmen."*
6. In Artikel 78, §1 wird in Absatz 2 der Punkt 3 wie folgt ersetzt:  
*"3. a) Tod des Ehegatten oder der Person, mit der das Personalmitglied in einem eheähnlichen Verhältnis lebte: zehn Arbeitstage  
b) Tod eines Kindes, eines Kindes des Ehegatten oder eines Kindes der Person, mit der das Personalmitglied in einem eheähnlichen Verhältnis lebte: zehn Arbeitstage  
c) Tod eines Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades mit Ausnahme der in §1, Punkt 3a) und 3b) erwähnten: vier Arbeitstage;"*
7. In Artikel 78 wird zu Beginn des 3. Absatzes die Nummerierung "§2" eingefügt.
8. In Artikel 78, §2, wird nach dem Absatz 2 Folgendes eingefügt:  
*"Mit Ausnahme des Vaterschaftsurlaubs und des Trauerurlaubs im Todesfall des Kindes (§1, Punkt 3b) oder des Partners (§1, Punkt 3a) müssen diese Urlaube jedoch innerhalb des Monats, der dem Ereignis folgt, genommen werden. Ansonsten verfallen sie."*

*Der Vaterschaftsurlaub muss innerhalb einer Frist von vier Monaten, der dem Ereignis folgt, genommen werden. Ansonsten verfällt der Vaterschaftsurlaub.*

*Die ersten 3 Tage des Trauerurlaubs im Todesfall des Kindes oder des Partners müssen in der Zeit zwischen dem Tod und der Beerdigung genommen werden. Die verbleibenden 7 Tage müssen innerhalb eines Jahres nach dem Tod genommen werden. Ansonsten verfällt der Trauerurlaub."*

9. In Artikel 78 wird zu Beginn des letzten Absatzes die Nummerierung "§3" eingefügt.
10. In Artikel 78, §3, wird nach dem Absatz 1 Folgendes eingefügt:  
*"Für die Beantragung der in §1 vorgesehenen Urlaubstage muss der Bedienstete gegebenenfalls das eheähnliche Verhältnis durch eine von einer Gemeindeverwaltung auszustellende Haushaltszusammensetzung belegen."*
11. In Artikel 94 wird der erste Absatz wie folgt ersetzt:  
*"Bedienstete im aktiven Dienst können nach der Geburt eines Kindes auf ihren Antrag hin Elternurlaub beantragen.  
Eine solche Bewilligung wird nur erteilt, wenn sie mit den Erfordernissen einer reibungslosen Arbeitsweise des Dienstes vereinbar ist."*
12. In Artikel 122 wird zu Beginn des 1. Absatzes die Nummerierung "§1" eingefügt.
13. In Artikel 122 wird zu Beginn des 2. Absatzes die Nummerierung "§2" eingefügt.
14. In Artikel 122 wird der dritte Absatz wie folgt ersetzt:  
*"§ 3. Die Inhaber der nachstehenden Ämter sind vom Vorteil der klassischen Laufbahnunterbrechungen ausgeschlossen:  
- der Generaldirektor,  
- der Finanzdirektor,  
- der Bauleiter (D9/D10)  
- die Chefs eines Verwaltungsdienstes (C3/C4)  
- die Chef-Brigadiers (C2)  
- die Brigadiers (C1)  
- die auf Probe ernannten Personalmitglieder."*
15. In Artikel 122 wird ein §4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
*"§4. Die unter §3 aufgeführten Personalmitglieder dürfen die thematischen Urlaube mit Rechtsanspruch (Elternurlaub, Urlaub wegen medizinischem Beistand, Urlaub wegen Palliativpflege, Urlaub für nahestehende Hilfspersonen) in Anspruch nehmen."*
16. In Artikel 123 werden der Punkt 5 "Einberufung des Familienrates" und der Punkt 7 "Arztbesuch, der nicht außerhalb der Bürostunden erfolgen kann" aufgehoben.
17. In Artikel 150, §3 werden die Worte "L1215 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung" durch die Wortfolge "Artikel 114 ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018" ersetzt.
18. In Artikel 151, Absatz 2 werden die Worte "L1215 10 bis L1215 17 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung" durch die Wortfolge "Artikel 121 bis 125 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018" ersetzt.
19. In Artikel 154, Absatz 1 werden die Worte "L1217 1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung" durch die Wortfolge "Artikel 136 ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018" ersetzt.
20. In Artikel 154, Absatz 2 werden die Worte "L1218 1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung" durch die Wortfolge "Artikel 138 ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018" ersetzt.

**Artikel 2:** Das koordinierte Besoldungsstatut des Gemeindepersonals vom 29. August 1996, koordiniert durch Beschluss vom 26.11.2009, wird wie folgt angepasst:

- In Artikel 12, §2 wird die Wortfolge "für die Höchstdauer von sechs Jahren" durch die Wortfolge "für die Höchstdauer von zwölf Jahren" ersetzt.

Der vorliegende Artikel 2 tritt am 01.08.2023 in Kraft.

**Artikel 3:** Der gegenwärtige Beschluss mitsamt seiner Anlagen ergeht zur Billigung an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,  
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,  
gez. Daniel FRANZEN

